

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern
Landesschiedsgericht
Schopenhauer Str. 71
80807 Munchen
schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de

Ablehnung in der Sache LSG-BY-2013-11-19#3

In der Sache LSG-2013-11-19-#3

<...>

- Antragsteller -

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern,
vertreten durch die Vorsitzende <,,,>

- Antragsgegner 1 -

<...>

- Antragsgegner 2 -

wegen

I. Aufhebung eines Vorstandsbeschuß bzgl. einer Ordnungsmaßnahme

II. Erlaß einer Ordnungsmaßnahme gegen Antragsgegner 2

hat das Landesschiedsgericht am 20.11.2013 für Recht erkannt:

Die Anträge werden als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

I. Formalia

Der Richter Christian Reidel wird aufgrund eigenen Antrags und aufgrund Antrags des Antragstellers für befangen erklärt und durch Ersatzrichter Feng Li ersetzt.

II. Zulässigkeit

Der Antrag zu I. ist unzulässig, da der Pirat nicht in eigenen Rechten verletzt wird. Eine unterlassene Ordnungsmaßnahme gegen einen anderen Piraten stellt keine Rechtsverletzung dar (vgl. [BSG-2011-12-07](#) [1] , [BSG-2011-04-11-1](#) [2]).

Mit dem Antrag zu II. begehrt der Antragsteller die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied durch das Schiedsgericht. Laut §6 Satzung des Landesverbands Bayern in Verbindung mit §6 Bundessatzung ist der Antragsteller weder zur Initiierung einer Ordnungsmaßnahme berechtigt noch kann das Schiedsgericht eine solche anordnen. (vgl. [BSG-2011-12-07](#) [1])

III. Begründetheit

Kann aufgrund der Unzulässigkeit des Antrags dahinstehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen, spätestens jedoch bis zum 05.12.2013, zum Bundesschiedsgericht möglich.

München, den 20.11.2013

Holger van Lengerich
(Richter)

Sören Liebich
(Richter)

Feng Li
(Ersatzrichter)

[1] http://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG_2011-12-07.pdf

[2] http://wiki.piratenpartei.de/Datei:BSG_2011-04-11-1.pdf